



Grundlagen des Rechts

Prof. Dr. Caspar Behme

Wintersemester 2023/2024

§ 1 – Was ist (Wirtschafts-)Recht?



- Gegenstand des Studiums: Wirtschaftsrecht, d.h. die Teile der Rechtsordnung, die besonders relevant für die Wirtschaft sind (insbesondere: Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht u.V.m.)
- Vorfrage: Was ist überhaupt Recht?

Beispielsfall 2: Die erfolgreiche Wirtschaftsjuristin A ist mit dem farblosen Buchhalter B verheiratet. Während einer Dienstreise verbringt sie eine heiße Nacht mit ihrem Kollegen C, der ebenfalls verheiratet ist.

Haben A und C gegen irgendeine Norm verstoßen? Wenn ja – mit welchen Konsequenzen müssen sie rechnen?

§ 1 – Was ist (Wirtschafts-)Recht?



- Haben A und C „unmoralisch“ gehandelt?
 - Def. Moral (Wikipedia): Als Moral wird der Teil der Handlungskonventionen bzw. -regeln bezeichnet, deren Befolgung im zwischenmenschlichen Miteinander als "gut"/"richtig" und deren Nichtbefolgung als "böse"/"falsch" bewertet wird.
 - Lösung Beispielfall 2: Ob und in welchem Maße das Fremdgehen als unmoralisch bewertet wird, hängt (auch) von individuellen Wertmaßstäben, der Generationszugehörigkeit (heutzutage eher konservative Jugend vs. 68er-Generation) und von regionalen Unterschieden (bayrische Landbevölkerung vs. Berlin Mitte) ab.
- Abgrenzung Moral / Sitte:
 - Moral betrifft das „forum internum“, also das Gewissen des Einzelnen
 - Sitte betrifft das „forum externum“, also einen innerhalb einer Gruppe anerkannten Brauch
 - Durchsetzbarkeit von Moral und Sitte allenfalls durch faktischen Druck innerhalb der Gruppe
 - Sanktion von Moral- und Sittenverstößen durch soziale Ächtung
 - Wechselwirkungen von Moral und Sitte (Entstehung von Sitte durch gemeinsame Moralvorstellungen innerhalb einer Gruppe – „Das gehört sich so“)

§ 1 – Was ist (Wirtschafts-)Recht?

- Haben A und C gegen eine Rechtsnorm verstoßen?
- Abgrenzung Recht zu Moral / Sitte:
 - Recht ist allgemeinverbindlich und muss innerhalb seines Geltungsbereichs von jedermann befolgt werden (unabhängig von dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe)
 - Recht ist mittels staatlichen Zwanges durchsetzbar („There is plenty of law at the end of a nightstick...“)
 - Friedens- und Ordnungsfunktion des Rechts
 - Wechselwirkungen von Moral / Sitte und Recht (vgl. z.B. § 138 BGB)



§ 1 – Was ist (Wirtschafts-)Recht?



§ 263 StGB – Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

§ 1 – Was ist (Wirtschafts-)Recht?



§ 172 Reichsstrafgesetzbuch 1871 – Ehebruch

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

- Strafbarkeit des Ehebruchs in Deutschland bis zum 31. August 1969
- Strafbarkeit des Ehebruchs in Österreich bis 1997
- Strafbarkeit des Ehebruchs in den USA je nach Bundesstaat bis heute
- Bundeswehr: „Einbruch in eine Kameradenehe“ als Dienstvergehen (Sanktion durch laufbahnhemmende Maßnahme, z.B. Beförderungsverbot, verhängt durch ein Truppendienstgericht)

§ 1 – Einteilung der Rechtsordnung



- Privatrecht
 - Regelt die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander
 - Allgemeines Privatrecht (Zivilrecht – BGB) vs. „Sonderprivatrecht“ für einzelne Gruppen (z.B. Handelsrecht – HGB mit besonderen Regeln für Kaufleute)

- Öffentliches Recht

- Regelt die Organisation des Staates und seiner Verwaltung sowie das Verhältnis Bürger / Staat
- Früher: Subordinationstheorie
- Heute: Öffentliches Recht als Sonderrecht staatlicher Hoheitsträger

Beispielsfall 3: Das Land Hessen, vertreten durch die Frankfurt UAS, bestellt bei einem Möbelhaus 20 neue Schreibtischstühle für wissenschaftliche Mitarbeiter.
Handelt es sich um ein privatrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis?

Beispielsfall 4: Geschäftsführer G eines mittelständischen Unternehmens ordnet an, dass Mitarbeiter M künftig nicht mehr am Standort Frankfurt a.M. eingesetzt wird, sondern am Standort Offenbach. Ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur?

- Strafrecht

§ 1 – Einteilung der Rechtsordnung



- Lösungen von Beispielsfall 3 und 4

- Beispielsfall 3

Hier schließt das Land Hessen einen privatrechtlichen Kaufvertrag ab (§ 433 BGB). Weder tritt es dem Möbelhaus in einem Über-Unterordnungsverhältnis gegenüber (im Sinne der Subordinationstheorie) noch nimmt es gegenüber dem Möbelhaus irgendwelche Sonderrechte als staatlicher Hoheitsträger in Anspruch. Es handelt sich daher um einen privatrechtlichen Fall; etwaige Streitigkeiten fallen dementsprechend in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (je nach Streitwert: Amtsgericht oder Landgericht).

- Beispielsfall 4

Hier liegt zwar ohne weiteres ein Über-Unterordnungsverhältnis vor (Arbeitgeber– Arbeitnehmer), aber es ist kein Hoheitsträger involviert. Dementsprechend handelt es sich auch hier um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis. Mitarbeiter M könnte sich gegen die Versetzung vor dem Arbeitsgericht zur Wehr setzen.